

Vermehrungsvertrag Kartoffeln bezüglich der Erzeugung von Basis-/Vorstufen-/Z-Pflanzgut

Zwischen

_____ (nachstehend „Züchter“ genannt)

und

_____ (nachstehend „Vermehrer“ genannt)

Präambel:

Der Text des nachstehenden Rahmenvertrags ist aufgrund von Verhandlungen zwischen dem Bundesverband Deutscher Pflanzzüchter e.V. und dem Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e.V. zustande gekommen. Der Vermehrer übernimmt es nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, für den Züchter Basis- oder Vorstufenpflanzgut der gemäß § 56 SaatG in der Beschreibenden Sortenliste eingetragenen und/oder gemäß § 55 SaatG für den Züchter bekannt gemachten Kartoffelsorten („Vertragssorten“) zu vermehren.

§ 1

Der Züchter erteilt dem Vermehrer eine nicht ausschließliche Lizenz zur jeweils einmaligen Erzeugung von Pflanzgut der Vertragssorten aus dem gelieferten Basis- bzw. Vorstufenpflanzgut. Die Lizenz gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Der Vermehrer wird die Vermehrung mit aller Sorgfalt und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften für die Anerkennung von Pflanzgut und der anbautechnischen Weisungen / Empfehlungen des Züchters bzw. der von ihm mit der Betreuung des Vermehrungsvorhabens beauftragten Vertriebsfirma („V-Firma“) durchführen.

Der Vermehrer soll in seinem Betrieb kein anderes als anerkanntes Pflanzgut (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 SaatG) verwenden.

Der Züchter ist berechtigt, sich persönlich oder durch die V-Firma von der fachgerechten Durchführung der Vermehrung zu überzeugen.

§ 2

Der Züchter ist berechtigt, seine Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag oder deren Wahrnehmung ganz oder teilweise auf eine V-Firma zu übertragen. Einer solchen Übertragung darf der Vermehrer nur aus wichtigem Grund widersprechen, wenn der wichtige Grund in der V-Firma und/oder deren Geschäftsführung besteht.

Sollte im Laufe eines Vermehrungsjahres über das Vermögen der V-Firma ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden, so werden der Züchter und der Vermehrer unverzüglich eine Vereinbarung über die Fortführung des Vermehrungsvorhabens treffen.

§ 3

Über Einzelheiten der jeweiligen Vermehrung werden sich die Parteien abstimmen, und zwar nach Möglichkeit schriftlich und vor Anlage der Vermehrung.

§ 4

Der Vermehrer wird den Züchter und ggf. die V-Firma unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die den Vermehrungserfolg beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.

§ 5

Die Anmeldung zur Anerkennung und eine etwaige Zurücknahme werden vom Züchter in eigenem Namen vorgenommen. Der Züchter veranlasst – ggf. durch die V-Firma – die Anerkennung einschließlich der Beschaffenheitsprüfung, der amtlichen Etikettierung und der Plombierung.

Soweit das erzeugte Pflanzgut aus dem jeweiligen Vermehrungsvorhaben endgültig anerkannt wird, tragen der Züchter und der Vermehrer die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens entstehenden Kosten je zur Hälfte; dies gilt für Vermehrungen zur Z-Stufe nur, wenn das einzelne Vermehrungsvorhaben pro Sorte eine Größe von mindestens 2 ha¹ aufweist. In allen anderen Fällen trägt der Vermehrer den Gesamtbetrag der im Rahmen des Anerkennungsverfahrens entstehenden Kosten. Die Kosten für die Untersuchungen auf Bakterienkrankheiten trägt in jedem Falle der Vermehrer.

§ 6

Der Vermehrer führt über die Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Pflanzgutes und über die von ihm durchgeführte Vermehrung sowie über die Verwendung des Ertrages der Vermehrung Buch. Der Züchter ist berechtigt, die Buchhaltung des Vermehrers sowie die sonstigen Aufzeichnungen des Vermehrers jederzeit nach entsprechender Anmeldung zu den üblichen Arbeitsstunden umfassend einzusehen und zu überprüfen, soweit dies erforderlich ist, um die Einzelheiten der Erzeugung und des Verbleibs des Ernteguts der Vertragsorten festzustellen. Der Vermehrer wird insoweit keine Kostenerstattung geltend machen; die übrigen Kosten der Überprüfung trägt der Züchter.

§ 7

Die Anbauplanung sowie der Vertrieb des vom Vermehrer erzeugten Pflanzgutes obliegen ausschließlich dem Züchter bzw. seiner V-Firma.

Der Vermehrer verpflichtet sich, das Ausgangsmaterial für seine Vermehrungen ausschließlich vom Züchter oder der V-Firma zu beziehen. Die Einzelheiten der Lieferung des Ausgangsmaterials durch den Züchter an den Vermehrer (insbesondere Größe der Vermehrungsfläche, Pflanzgutmenge, Preis),

¹ Mindestgröße gilt in Bayern und Baden-Württemberg erst ab dem Anbau zur Ernte 2008

sowie der Lieferung des erzeugten Pflanzgutes durch den Vermehrer an den Züchter oder die von ihm beauftragte V-Firma werden von den Parteien in der Vermehrungsvereinbarung geregelt.

Der Vermehrer wird den Züchter bzw. die V-Firma frühestmöglich, spätestens bis zum 15.10. des Erntejahres, über die Menge des feldanerkannten Erntegutes informieren.

Der Züchter wird sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktlage nach Kräften bemühen, dem Vermehrer das anerkannte Pflanzgut abzunehmen bzw. durch die V-Firma abnehmen zu lassen, und zwar in der höchstmöglichen Kategorie/Klasse. Eine Verpflichtung des Züchters zur Abnahme und Bezahlung als Pflanzgut besteht jedoch nicht.

§ 8

Der Vermehrer wird das Verpackungsmaterial des Züchters oder ggf. der V-Firma verwenden.

§ 9

Der Vermehrer wird die Mengen des anerkannten Pflanzgutes, die der Züchter bzw. seine V-Firma bei ihm abrufen, ab Vermehrerlager frei Transportmittel liefern. Abweichende Regelungen können in der Vermehrungsvereinbarung getroffen werden.

Abhängig von der jeweiligen Marktlage soll der Vermehrer - ohne dass insoweit ein Rechtsanspruch besteht - für Pflanzgut, das zum Verkauf im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist, nicht weniger als 70% des durchschnittlichen tatsächlich vereinnahmten Nettoverkaufspreises für Inlandsverkäufe ohne Verpackung und abzüglich jeglicher Sondervergütungen als Vergütung erhalten. Die Vergütung für Vorstufen-/Basispflanzgut soll über der Vergütung für Z-Pflanzgut liegen.

§ 10

Die Endabrechnung mit dem Vermehrer wird

- für Herbstlieferungen bis spätestens zum 31. Januar,
- für Frühjahrslieferungen bis spätestens zum 15. Juni

jeweils des der Ernte folgenden Jahres erfolgen.

§ 11

Der Vermehrer hat das von ihm erzeugte Erntegut der Vertragssorten vollständig zum Abruf durch den Züchter bzw. durch dessen V-Firma bereitzuhalten, soweit die Parteien nicht bei Anlage der Vermehrung schriftlich vereinbart haben, dass der Vermehrer berechtigt ist, gegen Zahlung der üblichen Lizenzgebühren zuzüglich einer ggf. zwischen dem Züchter bzw. der V-Firma und dem Vermehrer vereinbarten V-Spanne Erntegut im eigenen Betrieb als Pflanzgut zum Konsumanbau (sog. Eigenentnahme) zu verwenden.

Er ist ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Züchters nicht berechtigt, das von ihm erzeugte Erntegut in den Verkehr zu bringen (§ 2 Ziff. 3. SortG) und/oder, zu welchem Zweck auch immer, innerhalb oder außerhalb seines Betriebes zu verwenden; dies gilt auch für Erntegut, welches nicht als Pflanzgut anerkannt ist.

Über die Vermarktung des vom Züchter bzw. von seinen V-Firmen nicht abgerufenen (anerkannten oder nicht anerkannten) Ernteguts („Restmengen“) werden sich die Parteien im Einzelfall abstimmen. Wenn keine anderweitige Einigung erzielt wird, gelten folgende Zusatzbestimmungen:

- a) Der Züchter soll dem Vermehrer auch nach Anlage der Vermehrung auf dessen schriftlichen Antrag erlauben, Restmengen der Z-Stufe gegen Zahlung der üblichen Lizenzgebühren zuzüglich einer ggf. zwischen dem Züchter bzw. der V-Firma und dem Vermehrer vereinbarten

V-Spanne im eigenen Betrieb als Pflanzgut zum Konsumanbau (sog. Eigenentnahme) zu verwenden.

Er soll diese Erlaubnis auch schon vor Ende der Verkaufszeit erteilen, wenn eine Vermarktung aussichtslos erscheint.

Im Falle von Erntegut höherer Stufen steht die Erteilung der Erlaubnis zur Eigenentnahme im freien Ermessen des Züchters.

- b) Der Züchter wird dem Vermehrer nach Beendigung der Verkaufszeit für Pflanzgut einer Sorte auf dessen schriftlichen Antrag erlauben, die betreffenden Restmengen zu anderen als Pflanzzwecken in den Verkehr zu bringen oder anderweitig zu verwenden.

Der Züchter wird Erntegut schon vor Ende der Verkaufszeit im Sinne dieser Bestimmungen freigegeben, soweit er erkennt, dass Restmengen entstehen werden.

- c) Die Erklärungen des Züchters gemäß § 11 sind unverzüglich nach Zugang des schriftlichen Antrags des Vermehrsers abzugeben. Gibt der Züchter keine ausdrückliche Erklärung ab, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang des schriftlichen Antrags (E-Mail nicht zulässig) des Vermehrsers keine Erklärung des Züchters erfolgt ist; vor Ablauf dieser Frist ist der Vermehrer nicht berechtigt, von den Ausnahmeregelungen gemäß § 11 Gebrauch zu machen.

§ 12

Die Lieferung des Basis- und Vorstufenpflanzgutes durch den Züchter an den Vermehrer sowie die Lieferung des anerkannten Pflanzgutes durch den Vermehrer an den Züchter erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, zu den jeweils gültigen Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen. Im Inland erzeugtes Basispflanzgut der Klasse E soll zu 110% des Züchterverkaufspreises für Z-Pflanzgut der jeweiligen Sorte zuzüglich Fracht an den Vermehrer geliefert werden.

§ 13

Der Vermehrer wird das Risiko von Gewährleistungsansprüchen, die sich aus Mängeln des von ihm erzeugten Pflanzgutes ergeben können, in angemessenem Umfang versichern und dieses dem Züchter auf Verlangen nachweisen. In der Vermehrungsvereinbarung kann ein pauschaler Zuschuss des Züchters zur Versicherungsprämie vereinbart werden.

§ 14

Veräußert, verpachtet oder unterverpachtet der Vermehrer seinen Betrieb, so wird er den betreffenden Vertragspartner verpflichten, vorbehaltlich der Zustimmung des Züchters in die Rechte und Pflichten dieses Vertrags einzutreten.

§ 15

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres mit Wirkung zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres gekündigt werden.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der andere Vertragspartner eine wesentliche Vertragsbestimmung verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung einstellt. Bei einer wiederholten Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung kann der Vertrag ohne vorherige Abmahnung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Als wesentliche Vertragspflichten der Parteien gelten insbesondere die Pflichten gemäß §§ 6, 7 und 11.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder sich die wirtschaftliche Lage der jeweils anderen Partei so verschlechtert, dass die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung ernsthaft gefährdet ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16

Im Falle eines Verstoßes des Verwenders gegen die Bestimmungen von § 11 ist der Züchter berechtigt, den Vermehrer auf Unterlassung des vertragswidrigen Verhaltens in Anspruch zu nehmen.

Im Übrigen vereinbaren die Parteien für den Fall von Vertragsverstößen folgende Vertragsstrafebestimmungen:

- a) Verstöße gegen § 11 Sätze 1 bis 3 oder § 11 lit. a) (unerlaubte Eigenentnahmen des Vermehrs) ziehen eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Z-Lizenzgebühr für jede vertragswidrig im eigenen Betrieb als Pflanzgut zum Konsumanbau verwendete Menge nach sich.
- b) Sämtliche sonstige Verstöße gegen § 11 (Schwarzhandel) ziehen eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Basispflanzgutpreises für jede vertragswidrig in Verkehr gebrachte oder anderweitig vertragswidrig verwendete Menge nach sich.
- c) Soweit sich die vom Vermehrer tatsächlich verkaufte, auf sonstige Weise abgegebene oder in sonstiger Weise verwendete Menge des Erntegutes der Vertragsorten oder dessen Verwertungsart – insbesondere wegen unzureichender Aufzeichnungen und Dokumentation – nicht ermitteln lässt, gilt Folgendes:

Für jede nicht oder nicht ordnungsgemäß dokumentierte dt des Erntegutes der Vertragsorten hat der Vermehrer an den Züchter die Z-Pflanzgut-Lizenz der entsprechenden Sorte zu zahlen.
- d) Verweigert der Vermehrer dem Züchter oder dem von ihm beauftragten Dritten entgegen § 6. die Einsicht in seine Aufzeichnungen, zieht dies in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe i.H.v. € 250,00 nach sich. Der Fortsetzungszusammenhang ist ausgeschlossen.
- e) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 17

Der Vermehrer erklärt sich damit einverstanden, dass sich der Züchter zur Wahrnehmung seiner Kontroll- und/oder Sanktionsrechte aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Dritter, insbesondere der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH bedient.

Der Vermehrer willigt darin ein, dass der Züchter der STV personenbezogene Daten, die dieses Vertragsverhältnis betreffen, übermittelt und dass die STV diese Daten (z.B. Informationen über die Vermehrungsvorhaben, Vermehrungsflächen und das abgerechnete Pflanzgut) erhebt und speichert.

Die Daten sind jeweils spätestens nach Ablauf von 6 Jahren zu löschen.

Der Vermehrer kann jederzeit bei der STV Auskunft darüber einholen, welche Daten über ihn und seinen Betrieb zu welchem Zweck gespeichert sind und werden. Sollten bestimmte Daten unrichtig sein oder länger als sechs Jahre gespeichert sein, ist der Vermehrer berechtigt, die unverzügliche Berichtigung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 18

Beide Parteien unterwerfen sich bei allen Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, der Entscheidung durch

- das Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover; oder
- das Schiedsgericht für Saatgut und Sortenschutzstreitigkeiten bei der Mitteldeutschen Produktenbörse e.V., Räcknitzhöhe 35, 01272 Dresden; oder
- das Süddeutsche Schiedsgericht für Saatgut- und Sortenschutzstreitigkeiten, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart.

Die Wahl des Schiedsgerichts trifft die Partei, die in Anspruch genommen wird. Hierzu ist sie von der anderen Partei unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Trifft die in Anspruch genommene Partei innerhalb der von der anderen Partei gesetzten Frist keine Wahl, wählt die andere Partei das Schiedsgericht, wobei die Wahl auch durch Einreichung einer Schiedsklage getroffen wird.

Die Einleitung und Durchführung des Schiedsverfahrens bestimmt sich nach der für das angerufene Schiedsgericht erlassenen Schiedsgerichtsordnung.

§ 19

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung wird durch wirksame und durchführbare Bestimmungen ersetzt, die den wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommt.

Mündliche Nebenreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

Ort, Datum

Züchter

Ort, Datum

Vermehrer